

Ergänzende Bedingungen der LichtBlick SE zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz

(Gasgrundversorgungsverordnung– GasGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391, 2396)- zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 29.8.2016 I 2034

## 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Anlagen des Kunden sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind LichtBlick 14 Tage vor der geplanten Maßnahme mit genauer Bezeichnung der geplanten Maßnahme schriftlich per E-Mail, Fax oder Post mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen (zum Beispiel auch der zu erwartende Verbrauch) ändern.

## 2. Ablesung (§ 11 GasGVV)

LichtBlick bestimmt den jeweiligen Zeitpunkt einer Ablesung. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt nach Wahl von LichtBlick durch den Kunden oder dem jeweils zuständigen Messstellenbetreiber. Sollte der Kunde trotz Aufforderung den jeweiligen Zählerstand nicht mitteilen, ist eine rechnerische Ermittlung oder Schätzung von Zählerständen unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände durch LichtBlick zulässig.

## 3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, wobei Abrechnungsjahr und Kalenderjahr voneinander abweichen können. Darüber hinaus bietet LichtBlick dem Kunden auch eine monatliche, vierteljährliche und halbjährliche Abrechnung an. Der Kunde hat LichtBlick den gewünschten Abrechnungsturnus mitzuteilen. Sollte eine solche Mitteilung unterbleiben, wird LichtBlick den Gasverbrauch jährlich abrechnen. Der Kunde hat monatlich eine Abschlagszahlung auf die Abrechnung zu leisten, soweit der Kunde für mehrere Monate abgerechnet wird.

## 4. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme (§ 14 GasGVV)

4.1 Umstände, die LichtBlick berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind z.B.

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- wiederholte Mahnung,
- eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
- die Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in 12 aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

4.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an LichtBlick zu zahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

## 5. Zahlungsweise (§ 16 GasGV)

5.1 Die Abschlagszahlungen und Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig und werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Kunde bzw. Kontoinhaber erteilt LichtBlick ein entsprechendes SEPA-Mandat.

5.2 Anstelle des SEPA-Lastschriftverfahrens kann der Kunde Zahlung auf Rechnung durch Überweisung wählen. Wünscht der Kunde Zahlung per Überweisung, so hat er sich an den LichtBlick-Kundenservice unter der Adresse LichtBlick SE, Zirkusweg 6, 20359 Hamburg oder unter der Telefonnummer 040 – 80 80 30 30 zu wenden.

5.3 Die Abschlagszahlungen sind bei Wahl der Zahlung durch Überweisung ausschließlich monatlich zu entrichten und jeweils zum Ersten eines Monats fällig und zu überweisen (Wertstellung auf dem Konto von LichtBlick). Die Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig.

## 6. Zahlungsverzug (§ 17 GasGV) und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung mit Gas sind vom Kunden mit folgenden Kosten

(Pauschalen) zu ersetzen. Die nachstehenden Pauschalen liegen die durchschnittlichen Erledigungszeiten, Personalkosten und Materialkosten zugrunde.

(1) Preise bei Zahlungsverzug (Euro je Vorgang):

- für jede erforderliche Mahnung zur Deckung der Kosten: 3,00 Euro,
- externe Inkassotätigkeit: 25,00 Euro

(2) Preise bei Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung (Euro je Vorgang):

- bei Ankündigung der Unterbrechung in Höhe von 25,00 Euro,
- bei Durchführung der Sperrung beim Kunden in Höhe von 70,00 Euro,
- bei Öffnung eines gesperrten Zählers in Höhe von 95,20 Euro,
- bei Zählerausbau wegen nicht gezahlter Forderungen in Höhe von 90,00 Euro

Die aufgeführten Pauschalen beinhalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen.

## 7. Schlichtungsstelle

- 7.1 LichtBlick wird Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher gemäß § 13 BGB sind, (Verbraucherbeschwerden) gemäß § 111a EnWG innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach deren Zugang beantworten (LichtBlick-Kundenservice: Telefon (Mo. bis Fr. 8 bis 18 Uhr): 040 – 80 80 30 30, Telefax: 040 – 80 80 30 40, E-Mail: [info@lichtblick.de](mailto:info@lichtblick.de)). Hilft LichtBlick der Verbraucherbeschwerde nicht bzw. nicht innerhalb der oben benannten Frist ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle gemäß § 111b EnWG anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), Telefon: 030 – 27 57 240-0, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)). Die Kontaktaufnahme mit dem Kundenservice von LichtBlick bei Beanstandungen des Kunden ist Voraussetzung für die Beantragung einer Entscheidung durch die Schlichtungsstelle.
- 7.2 Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird durch die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle die Verjährung eines etwaigen Anspruchs gehemmt.
- 7.3 Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung sowie Informationen über das geltende Recht und die Rechte der Haushaltskunden erhält der Kunde beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur (Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon [Mo. bis Fr. 9 bis 15 Uhr]: 030 – 22 480-500 oder 01805 – 10 10 00 – bundesweites Infotelefon, Fax: 030 – 22 480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de), [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)).

## 8. Hinweis gemäß § 107 EnergieStV

Gemäß § 107 Abs. 2 der Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) weisen wir auf Folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

## 9. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (LichtBlick SE, Postfach 57 04 43, 22773 Hamburg, per Fax 040-80 80 30 40 oder per E-Mail an [info@lichtblick.de](mailto:info@lichtblick.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns

angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht

## 10. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen“ gelten ab dem 01.01.2016 und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen.